

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

152 (28.6.1881)

Beilage zu Nr. 152 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. Juni 1881.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 27. Juni. Das Verordnungsblatt des Groß. Oberlehrers Nr. 12 vom 25. d. enthält Bestimmungen: 1) Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Karlsruhe II im Jahre 1881 betr. Die Prüfung haben bestanden: Für erweiterte Volksschulen 6 Kandidaten und für einfache Volksschulen 37 Kandidaten. 2) Die Lehrerinnenprüfung für 1881 betr. Die Unterrichtsbefähigung wurde auf Grund der Prüfung 6 Kandidatinnen für Volksschulen zuerkannt, und für höhere Mädchenschulen den folgenden 9 Kandidatinnen: E. v. Braun von Eyon, A. Duclout von Marbach, D. M. v. Fabrice von Grimma, N. F. van der Hoeven von Mannheim, W. A. Kriegsmann von Riga, E. M. L. Michelbach von Heidelberg, E. B. L. Walthers von Griesheim, S. Weil von Nennweiler und M. L. Winter von Heidelberg. 3) Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr. Die Realabteilung des Gymnasiums in Bruchsal wurde als eine zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Lehranstalt anerkannt. 4) Die Dienstprüfung an den Lehrerseminaren Karlsruhe I und Ettlingen wird am Mittwoch, den 10. August d. J. u. ff. gehalten. 5) Die Aufnahme von Schulpflichtigen in die Lehrerseminare betr. Die Prüfung von Schulpflichtigen, welche als Hörschüler in die Lehrerseminare Karlsruhe I oder Ettlingen aufgenommen werden wollen, findet am Dienstag, den 27. Sept. l. J. u. ff. statt. 6) Die Aufnahme von Schulpflichtigen in die Lehrerseminare in Tauberbischofsheim betr. Anmeldungen zur Aufnahme sind vor dem 15. September l. J. einzureichen. 7) Empfehlungen: Ferdinand Ditt's Geographische Bildertafeln für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. 8) Dienstverordnungen, Dienstverordnungen und Todesfälle.

Karlsruhe, 24. Juni. (Schwurgericht.) Anfangs Februar d. J. verkaufte der inzwischen nach Amerika ausgewanderte Frz. G. Müller von Stettfeld an den Landwirt Eduard Eßtern in Uffhald gegen Baarzahlung ein Quantum Hüben für 7 M. und Kleider für 10 M.

Dieser Verkauf scheint dem heutigen Angeklagten Valentin Robert, Landwirt von Stettfeld, dem Schwiegervater des F. G. Müller, nicht genehm gewesen zu sein, indem er, wie sich später herausstellte, verschiedene Schritte gethan, um ohne Entgelt in Besitz der Gegenstände zu gelangen; unter dem Datum „Bruchsal, den 22. Februar 1881“ und mit der Ueberschrift: „Der Groß. Amtsanwalt in Bruchsal“ erhielt das Bürgermeistereiamt Bruchsal „zur schleunigen Eröffnung“ ein Schreiben folgenden Inhalts: „Dem Eduard Eßtern von Uffhald wird in aller Strenge aufgegeben, die betrügerischen Einkäufe von Fr. Georg Müller von Stettfeld binnen 3 Tagen retour zu erhalten, bei Vermeidung gefänglicher Verhaftung und gefänglicher Strafe bei wiederholter Anzeige.“ Das Schreiben ist unterzeichnet mit: „Groß. Amtsanwalt. (gez.) Bader“; ebenso trägt sie den Betreff „J. U. S. gegen Eduard Eßtern von Uffhald wegen Betrugs“. Der Letztere, durch eine solche Verurteilung in Schaden versetzt, begab sich alsbald nach Bruchsal, wo sich nun bestätigte, daß eine Fälschung begangen wurde. Der Angeklagte stellt die Anfertigung und die Zustellung der Urkunde in Abrede; eine Schriftvergleichung und das Gutachten eines Schriftverständigen führten zur Annahme, daß sie von dem Angeklagten geschrieben ist; auch wurde bezeugt, daß Val. Robert einige Zeit vor dem 22. Februar dem Eßtern mündlich mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft drohte, sofern er die von Müller gekauften Gegenstände nicht herausgäbe, sowie daß er sich ohne ersichtlichen Grund in Bruchsal nach dem Namen des dortigen Amtsanwalts erkundigt hatte.

Valentin Robert wurde wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde aus Gewinnsucht, unter Annahme milderer Umstände, zu 5 Monaten Gefängnis verurtheilt.

Nachmittags gelangte die Anklagesache gegen den 63 Jahre alten Landwirt Johann Adam Hemberle von Blankenloch wegen Meineids zur Verhandlung. Im Februar 1878 hatte Eß Bär von Weingarten einen auf Gemahrung Blankenloch gelegenen Acker an J. A. Hemberle, einen Sohn des Angeklagten, für 220 M. verkauft; ungeachtet der Käufer den Acker alsbald in Besitz und Genuß erhielt, verweigerte er doch die Erfüllung des Vertrags; es entstand darüber ein für E. Bär günstig endigender Rechtsstreit und war hiernach Hemberle zu schuldig,

dem Verkäufer den Kaufpreis in den bedungenen Terminen Martini 1878—80, zu 5 Proz. verzinslich, zu zahlen und die Kosten zu erlegen.

Als im Juni 1880 die beiden ersten Termine längst fällig, aber noch nicht bezahlt waren, begab sich der Angeklagte nach Weingarten zu Eß Bär, um Dunga zu kaufen, erkundigte sich bei Eß Bär's Ehefrau nach dem Preise eines im Hofe liegenden Dungaheufens, ohne daß jedoch ein Kauf erfolgt wäre. Wenige Tage nachher erschien der Angeklagte wieder in Weingarten und unterhandelte nun mit Eß Bär selbst wegen des Dunga's, erklärte, er bestrebe denselben auf den von seinem Sohne gekauften Acker, um Tabak darauf zu pflanzen, wenn er den Dunga erhalte, so sei er für Alles gut, was sein Sohn schuldig sei; nach längerem Unterhandeln verstand sich Eß Bär dazu, ihm den Dunga unentgeltlich zu überlassen, seinem Sohne auch noch vier weitere Termine zu gestatten. — Eß Bär erklärte in diesen Vorgängen eine Bürgschaftübernahme, und als der fällige Termin nicht gezahlt wurde, erhob derselbe gegen den Angeklagten eine Klage, auf welche bei Großherzog. Amtsgerichte darüber am 3. Dezbr. 1880 ein bedingtes Urtheil dahin erging, daß der Angeklagte zu beschwören habe: „es sei die Thatfache, daß er im Juni 1880 dem Kläger erklärt habe, er solle ihm den Dunga geben, wogegen er für die Schuld seines Sohnes aus Ackerkauf nebst Zinsen und Kosten gut sein wolle, nicht wahr.“ Am 4. April d. J. wurde der Eid bei Gericht geleistet und ist dem J. Ad. Hemberle alt nun zur Last gelegt, denselben wesentlich falsch geschworen zu haben. — Eß Bär und dessen Ehefrau versichern die Hergänge hinsichtlich der Bürgschaftübernahme in der oben geschilderten Weise; nach Angabe derselben hatte E. Bär die Ausstellung einer Urkunde verlangt, worauf ihm der Angeklagte erklärte, wenn er einmal nach Blankenloch komme, wollten sie die Sache auf dem Rathhause „protokollieren“ lassen; als er einige Tage nachher zu diesem Zwecke in Blankenloch erschien, begegnete er dem Angeklagten, der im Begriffe war, auf's Feld zu gehen, und welcher ihm erklärte, er solle die Sache einweilen nur schriftlich machen lassen, er werde dann kommen und unterschreiben. Hemberle that dies nicht, holte jedoch in Weingarten den Dunga, der auf dem Acker seines Sohnes verwendet wurde, der ihm von Eß Bär überhaupt geschenkt worden sei; er stellt die Uebernahme einer Bürgschaft in Abrede, gibt nur zu, dem E. Bär erklärt zu haben, wenn der Termin da sei, so müsse sein Sohn zahlen, er sei gut dafür, gibt aber dieser Aeußerung die Deutung, daß er nur sagen wollte, daß Eß Bär von seinem Sohne Zahlung erhalten werde.

Nach Verneinung der Schuldfrage hatte eine Freisprechung des Angeklagten zu erfolgen.

Offenburg, 21. Juni. (Schwurgericht.) Die Verhandlung gegen den Landwirt Kaver Lienhardt von Bergshaupten wegen Meineids, in der 42 Zeugen vernommen werden mußten, endete mit der Verurteilung des Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und Aberkennung der Ehrenrechte für 4 Jahre. Vertheidiger war Rechtsanwalt Maser.

Der 70 Jahre alte Bauer Georg Jasp von Bergshaupten hatte sich im Frühjahr 1880 zum zweiten Male verheiratet, geriet aber mit seiner Frau in Streit und entließ ihr, um bei seinen Verwandten in Bergshaupten Unterkunft zu suchen. Jasp, der einiges Vermögen besaß, hatte die zweite Frau im Ehevertrag zu seiner Erbin eingesetzt und trachtete nun darnach, sie um ihren Erbanspruch zu bringen. Er bedachte nun zu diesem Zweck mit dem Angeklagten, seinem Großneffen, folgenden Plan aus: er stellte diesem zum Schein einen Schuldschein für ein Darlehen von 3000 M. aus, schloß außerdem einen notariellen Verpfändungsvertrag mit demselben ab, in welchem er ihm für die Verpfändung 3000 M. versprach, ging am 26. Oktober v. J. mit ihm zum Amtsgericht Offenburg und ließ ein Urtheil für 3000 M. aus Darlehen gegen sich ergehen, welches der Angeklagte gleich am folgenden Tag auf die Liegenschaften des Jasp eintragen ließ. Dem Angeklagten war es aber nur darum zu thun, sich das Vermögen des Jasp zu verschaffen, und dieser merkte schließlich, daß er geprellt werden sollte. Nachdem sich Jasp mit seiner Frau wieder versöhnt hatte, erhob er bei dem Landgericht hier eine Klage gegen Lienhardt, dieser sei schuldig anzuerkennen, daß ihm aus dem amtsgerichtlichen Urtheil vom 26. Oktober v. J. seine Darlehensforderung von 3000 M. an den Kläger zustehe.

Lienhardt ließ sich verleiten, in dem Prozeß einen Eid zu leisten, wornach ihm Jasp in Wirklichkeit 3000 M. aus Darlehen schuldig wäre, und suchte den Sachverhalt so darzustellen, als habe sein vor drei Jahren verstorbenen Vater dem Jasp zwei Darlehen im Betrage von 3000 M. gegeben, wie dies auch Jasp, so lange er mit seiner Frau verheiratet war, bei verschiedenen Personen selbst ausgesagt hatte. Die Untersuchung ergab, daß an dieser Behauptung kein wahres Wort und der Darlehensschuldschein nur zum Schein ausgestellt worden war, damit für die Frau nach dem Tod des Jasp kein Vermögen übrig bleibe.

Am 22. Juni wurde über die Anklage gegen Kaufmann Karl Dimmler von Zell a. H. und dessen Sohn Karl Dimmler wegen betrügerischen und einfachen Bankerutts und wegen Beihilfe zum betrügerischen Bankerutt verhandelt. Kaufmann Dimmler hatte in Zell ein Glas- und Porzellanwaaren-Geschäft und den Rinden- und Lohhandel betrieben, war in mäßige Vermögensverhältnisse gerathen und suchte sich durch eine sehr umfangreiche betriebene Wechselreiterei über Wasser zu halten. Er fällte auch zahlreiche Wechsel, theils durch Veränderung der Wechselsummen, theils durch Beifügung fremder Unterschriften. Wegen dieser Fälschungen, deren 95 als erwiesen angenommen wurden, war er schon am 18. d. von der Strafkammer zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Als er sich nicht mehr halten konnte und wegen der Fälschungen in Untersuchung zu kommen fürchtete, floh er am 19. Dezember v. J. mit seiner Familie in die Schweiz, wo er aber ermittelt und verhaftet wurde. Bei und nach seiner Flucht nahm er etwa 1200 M. bares Geld, einige acceptirte Wechsel und Hausrahn mit und zog ausstehende Forderungen im Betrag von etwa 1160 M. ein; auch vernichtete er seine Handelskorrespondenz und schaffte seine Geschäftsbücher in die Schweiz. Die Untersuchung dieser wieder beigebrachten Bücher ergab, daß sie mangelhaft geführt waren und den Vermögensstand nicht klar übersehen ließen, sowie daß Dimmler die Aufstellung von Bilanzen unterlassen hatte. Die Geschwornen bejahten die Schuldfrage bezüglich des Dimmler Vater im Sinne der Anklage unter Verneinung milderer Umstände, sprachen dagegen den Sohn von der Beschuldigung der Beihilfe frei. Die durch Anwalt Maser geführte Vertheidigung suchte nachzuweisen, daß Dimmler, Vater nicht die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachteiligen. Der Gerichtshof sprach gegen Dimmler Vater eine Zuchthausstrafe von einem Jahr Zuchthaus aus.

Offenburg, 22. Juni. (Schwurgericht.) Der vierte Fall der Tagesordnung betraf die Anklage gegen den 22 Jahre alten ledigen Dienstknecht Bernhard Veil von Bollenbach, der beschuldigt war, in einer Strafsache bei dem Schöffengerichte in Wolfach wesentlich falsches Zeugniß beschworen zu haben. Der Angeklagte war schon in der verfloffenen Schwurgerichts-Sitzung dieses Verbrechens für schuldig erklärt worden, jedoch unter Annahme des Strafmaßesgrundes, daß er durch Angabe der Wahrheit sich selbst einer Verfolgung ausgesetzt haben würde. Da das Urtheil des Schwurgerichtshofes in Folge eingeleiteter Revision aufgehoben wurde, so erstreckte sich die Verhandlung nur auf die Bemessung der Strafe, als welche Gefängnis von 6 Monaten unter Aufrechnung der Untersuchungshaft erkannt wurde. — Der am 22. Mai d. J. in Oberkirch stattgehabte Brand war der Gegenstand des folgenden Strafalles, der mit der Verurteilung des 38 Jahre alten ledigen Schuhmachers Franz Huber von Oppenau zu 8 Jahren Zuchthaus endete. Huber war geständig, im Unmuth über sein Verhältnis zu seinem Meister und aus Aerger über verschiedene Vorkommnisse dessen Haus vorfänglich angezündet zu haben. Der Brand nahm große Ausdehnung an, mehrere andere Häuser wurden vollständig zerstört, wieder andere, darunter das Spital, welches von den Kranken geräumt werden mußte, durch das Feuer erheblich beschädigt. Auch das in der Nähe stehende Amtsgebäude, sowie namentlich das Amtsgefängniß war gefährdet. Zu seiner Entschuldigung wußte der Angeklagte nur die von einigen Zeugen auch bestätigte Trunkenheit geltend zu machen.

× **Aus Baden, 27. Juli.** Die Anstalt für schwachsinrige Kinder zu Mosbach wird am 13. Juli Nachmittags ihre Jahresfeier begehen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kessler in Karlsruhe.

Der Arbeitsunterricht in den Knabenschulen.

(Fortsetzung.)

Mit den Ergebnissen ist man in Göttingen und auch in andern schwedischen Städten wohl zufrieden: die Knaben zeigen Lust zur Arbeit und die Eltern haben sich mit den Schulen veröhnt, weil sie sehen, daß das Gerumlung der Knaben vermindert und dadurch ein sittlicher Einfluß geübt ist. Im Interesse des Arbeitsunterrichts hat man in Schweden die übrige Schulzeit um die Hälfte derjenigen Stunden, die als Mehrstunden für den Selbstunterricht sind, herabgesetzt. Da man den Knaben eine Vorschule für das Handwerk geben möchte, sieht man es in diesem Unterrichte besonders auf praktische, technische Schulung ab.

Einen ganz anderen Charakter trägt die Anstalt in Nöös, wo der reiche Gutsbesitzer Abrahamson mit seinem Neffen Salomon eine Art Selbst-Seminar so ziemlich auf eigene Kosten unterhält; hier bekommen junge Leute aus den besseren Handwerker- oder aus dem Kaufmannsstande einen systematischen Unterricht in Pädagogik-Methodik, in den gewöhnlichen Fächern der Volksschule, besonders im Zeichnen, woran sich die Handarbeit, sich auf Holzarbeiten beschränkend, anschließt. Der Höbling hat zuerst das Gerath zu zeichnen, das er körperlich herstellen soll, und wird so in das Freihand- und Konstruktionszeichnen eingeführt. Hier legt man nicht den Nachdruck darauf, die Schüler erwerbsfähig zu machen, sondern sie eine gute und saubere Arbeit mit Verstand zu lehren und dieser formell bildende Faktor kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die hier vorbereiteten Jünglinge und auch die in Kursen von kürzerer Dauer im Handwerk unterwiesenen Volksschul-Lehrer haben dann den Selbst in Stadt und Land zu verbreiten, zugleich aber auch darauf zu achten, daß dies ohne Ueberbürdung der Kinder geschehe.

Die Sache hat viel Bestehendes, und es ist nicht zu wundern, wenn der Selbst so viele warme Lobreden gefunden hat. Leuchtet es doch Jedem ein, daß durch den Handarbeits-Unterricht das Anschauungsvermögen und die Beobachtungsfähigkeit ganz anders wie durch die übrigen Schulfächer geschäft, die Handgeschick-

keit gebildet, der Ordnungssinn und Geschmack für schöne Formen entwickelt, der in den früheren Jahren erwachende Thätigkeitstrieb gefördert, die Lust zur Arbeit angeregt und der Knabe an Selbstthätigkeit gewöhnt wird. Zugleich tritt dieser Unterricht in anregende Beziehung zu den übrigen Fächern, indem praktische Arbeiten hergeführt werden, welche die im Unterrichte behandelten Begriffe zur Anschauung bringen, wie z. B. in der Mineralogie die kristallinen Grundformen, in der Physik einzelne einfache Apparate u. c. Emil v. Schenendorf geht in seinem „praktischen Unterrichte“ noch weiter, er glaubt, dem Handwerkerstande würden durch den Unterricht im praktischen Arbeiten tüchtige und geschickte Kräfte zugeführt, die Ahtung vor der Handarbeit werde erhöht, das Handwerk leistungsfähiger und konkurrenzfähiger; auch hofft er, die Förderung der individuellen Entwicklung würde wohlthätig auf's Familien- und Volksleben wirken. Endlich könnte auch der Schulunterricht im praktischen Arbeiten in Kreisen des Proletariats und in verarmten Gegenden nothwendig und heilend wirken, wenn ihm eine Richtung auf Schaffung von Hausindustrien gegeben und nicht bloß sittliche, sondern auch materielle Hilfe geboten würde.

Als vor etwa 30 Jahren besonders in Oesterreich Versuche gemacht worden sind, den Handarbeits-Unterricht in Knabenschulen einzuführen, verhielt man sich bei uns kühl und ich wüßte nicht, daß dieses Vorhaben große Nachahmung gefunden hätte. Heute aber zeigt sich ein allgemeines Interesse für diese Frage und es bahnt sich sogar eine gewisse Agitation an, die den Handarbeits-Unterricht zu einem obligatorischen Lehrgegenstand unserer Volksschule machen möchte.

Es ist nicht zu läugnen, die heutige Stimmung stammt theilweise aus der ersten Sorge für eine tüchtige Erziehung der heranwachsenden Jugend; man hat ein Gefühl, als würde in unsern Schulen in einseitiger Weise nur das Wissen ausgebildet, auf das Können aber zu wenig Werth gelegt, weshalb die Jünglinge theoretisch, aber nicht praktisch vorgebildet in's Leben treten. Man pflege fast ausschließlich nur die schwierigere Geistesarbeit, schließe die leichtere Handarbeit aber aus, wobei die große Unlust mancher jungen Leute zur Arbeit überhaupt käme. Die Freunds-

des Handarbeits-Unterrichts hoffen, es würde dem Knaben schon frühe Freude an handbildender Thätigkeit, Sinn für Handwerk eingefloßt und ihm dadurch die Berufswahl erleichtert.

Der Wechsel unserer Anschauung und Stellung in dieser Frage ist aber wesentlich auch bedingt durch die wirtschaftliche Krisis; man sieht im Hausfleiß ein Beschäftigungsmittel gegen den in Stadt und Land immer weiter um sich greifenden Pauperismus und hofft demselben zu steuern, wenn man die Arbeitslust und Arbeitstüchtigkeit der niederen Stände fördert.

Trotz der Lust nun, mit der überall die Sache in die Hand genommen wird, steht man doch noch auf dem Boden des Experiments, und auch in Schweden ist man in der Wahl zwischen dem materiellen und formellen Lehrzweck noch nicht zur vollen Klarheit gekommen und weiß noch nicht zu bestimmen, wie man den Bestrebungen eine feste Gestalt zu geben hat. So hält denn auch Dr. Schneider zurück und schließt sein Referat mit den Worten: „Das Eine steht fest, zu einem obligatorischen Lehrgegenstand kann man die Sache bei uns nicht machen; dem steht entgegen einmal die Gesetzgebung und andererseits die ernste und bedeutsame Aufgabe der Volksschule, welche ihren Hörlingen eine sittliche und religiöse Bildung auf Grund eines tüchtigen Wissens und Könnens geben soll.“ Dem entsprechend hat denn auch die deutsche Volksschule sich bisher mit sicherem Takt und hohem Verstandniß gegen die obligatorischen Arbeitsschulen ausgesprochen. Man fürchtet, daß durch solche Anstalten die geistige und ethische Aufgabe der Schule zurückgestellt, das Materielle aber in Vordergrund gedrängt werde, daß dadurch die Kräfte des Lehrers, der ohnedem zu vielerlei treiben muß, zerflüthert, sein Sinn aber zugleich auf rein äußerliche Dinge gelenkt und daß auch des Kindes geistige Kräfte bei dem Mangel an Konzentration sich nicht recht entwickeln würden. Auch darin stimmen wir Meyer zu, daß die Aufgabe der Volksschule in der allseitigen Ausbildung der Kräfte besteht und in der Vorbereitung zum Eintritt in die dem ganzen Volke gemeinsamen Lebensgebiete, und daß demnach von der Ausbildung eines einzigen Gliedes, der Hand, und von der Vorbereitung auf eine bestimmte Berufsklasse, den Handwerkerstand, abzusehen sei. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.
D. Frankfurt, 25. Juni. (Börsenwoche vom 18. bis 24. Juni.) Die Haufspekulation entwickelte im Verlaufe dieser Woche wieder große Thätigkeit und es gelang ihr in Folge dessen, neue Erfolge zu verzeichnen. Das Geschäft trug eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit zur Schau und unterlag die Kurve vielfachen Schwankungen auf Grund widerstrebender Einflüsse; indes trug schließlich die nach oben gehende Bewegung den Sieg davon und bewies hierdurch die Spekulation ihre unzerstörbare Zuversicht zu den leitenden Börsenmächten. Unter den ungünstigen Momenten, welche zu Anfang der Woche eine rückgängige Bewegung bewirkten, heben wir die Getreidehaufe in Pesth, sowie die Meldungen aus Rußland über den entdeckten Dynamitminen und das Gerücht vom Rücktritt Gortischaloff's zu Gunsten Janatiess hervor. Am Dienstag erfolgte ein Rückschlag in günstigem Sinne auf mattere Getreidepreise, günstige Entberichte aus Oesterreich und Rußland und die Nachricht von dem Verfertwerden des türkischen Tabakgeschäfts. An den auswärtigen Plätzen war der angelegte Abschluß der italienischen Valuta-Regulierungsangelegenheit mit der Gruppe Soudebran von hiesiger Börse als bevorstehend wieder einmal angeklungen, gaben den Nachrichten über gute Ernteausichten in Rußland den Anlaß zu einer rapiden und starken Steigerung. Versorgungs-

schwierigkeiten und Geldvertheuerung, namentlich an den auswärtigen Börsen, riefen gestern eine Abkühlung hervor, die jedoch heute auf höheres Berlin, wo der Geldstand sich flüssiger gestaltet, wieder einer kräftigen, von einem äußerst erregten Geschäft begleiteten Reprise wich. Von den Hauptpekulationswerten fanden Kreditaktien anhaltend gute Beachtung und dokumentierten große Festigkeit. Staatsbahn verließen die Woche nach verschiedenen Variationen mit einer Einbuße von 6 1/2 fl. Die Meldung, daß die Ungarische Landesbank die Vorzinsfession zu dem Bau der Bahn Wien-Pesth erhalten habe, gab heute zu starken Verkäufen Veranlassung. Kreditaktien bewegten sich zwischen 310 1/4 - 308 3/4 und 310 1/2. Staatsbahn-Aktien gingen zwischen 323 und 316 1/2 um. Galizier wurden à 276 - 274 1/2, und 283 1/4 gehandelt. Lombarden waren à 112 1/2 und 110 1/2 im Umlauf. Dester.-ungarische Bahnen waren sehr belebt und wurden theilweise für heimische Rechnung in großen Posten aus dem Markt genommen. Die stärksten Umsätze fanden in Nordwest statt, für welche französische Kaufordres vorlagen. Das Effekt avancirte 9 fl. Elbtal hoben sich bei guter Nachfrage 4 fl. Böhmisches West schlossen 3 1/2 fl. höher. Sifela blieben 2 1/2 fl., Fünfsirichen-Barcer 2 1/2 fl. höher. Ungarische Bahnen eher matter. Deutsche Bahnen waren, auf Grund der Nachrichten über eine neue Verstaatlichungsaktion der Regierung in der Wehrzahl beliebt und angezogen. Großes Interesse gab sich für Bergisch-Nürthische fund, da die Ankaufsvorhandlungen mit dieser Bahn sich bereits in einem sehr vorgeschrittenen Stadium befinden sollen. Dieselben gewannen ca. 3 Prozent. Berlin-Anhalter konnten sich einer Avance von 10 Proz. erfreuen. Medienburger sind 2 1/2 Proz., Oberschlesische 3 1/2 Proz., Rechte Oberufer 2 1/2 Proz. und Thüringer 5 1/2 Proz. höher. Dester. Prioritäten fest. Amerikanische Prioritäten verkehrten in guter Haltung. Ausländische Fonds, besonders österr.-ungar. Renten fest. Spanier und Rumänier besser. Russen schwächer. Loofe ziemlich fest. Italienische gefragt. Deutsche Fonds wenig verändert. Banfaktien fest. Württemb. Vereinsbank, Darmstädter, Disconto-Commandit, Brüsseler und Banr. Handelsbank höher. Wechsel schwächer, Wien etwas theurer. Privatdisconto 3 1/2 %.

Wien, 25. Juni. Die Generalversammlung der Ungarisch-Galizischen Bahn genehmigte einstimmig den Geschäftsbericht nebst dem Antrag, den Verwaltungsrath zu ermächtigen, die noch im Besitz der Gesellschaft befindlichen Prioritäten zweiter Emission zu verkaufen, wenn ein Erlös erzielt ist, welcher die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Aktien-Coupons ermöglicht.
New-York, 24. Juni. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8 1/2, do. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 5,00, Kothw. Winterweizen 1,30, Weiz (old mixed) 59, Havana-Ruder 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 11 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/4, Speck 9 1/4, Getreidefracht 4 1/4.
Baumwoll-Zufuhr 2000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., do. nach dem Continent 4000 B.

Preis Reductions-Vergleichsliste: 1 Zfr. = 3 Cent., 7 Gulden subd. und kolland. = 12 Cent., 1 Gulden 20 = 2 Cent., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurze vom 25. Juni 1881.

1 Mra = 80 Wfr., 1 Wfr. = 20 Cent., 1 Dollar = 4 Cent., 25 Pf. = 1 Silber-Rubel = 20 Wfr., 1 Hart Cento = 1 Cent., 1 Cento = 100 Pf.

Table with columns for various financial instruments and their prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other securities.

Table with columns for various financial instruments and their prices. Includes entries for Eisenbahn-Aktien, Wechsel, and other securities.

Table with columns for various financial instruments and their prices. Includes entries for Wechsel, Staatspapiere, and other securities.

Bürgerliche Rechtspflege.

Defensivliche Zustellungen.
E. 764.1. Nr. 8833. Karlsruhe. In Sachen des Rudolf Hörtz, Schneiders in Singheim, Klägers, gegen seine Ehefrau, Sophie, geb. Birt, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, Beklagte, wegen Ehecheidung, wurde Termin zur Fortsetzung der Verhandlung vor der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe anberaumt auf Donnerstag den 13. Oktober 1881, Vormittags 9 Uhr.
Dies wird der an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten hiermit an Zustellungsstat eröffnet.
Karlsruhe, den 25. Juni 1881.
Amann, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.
E. 732.2. Nr. 14.095. Forstheim. Der Kaufmann Moses Regensburger in Eppingen, als Bevollmächtigter der Erben des verstorbenen Privatmannes Raphael Perzer in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Regensburger in Karlsruhe, klagt gegen den Christian Dening, s. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Liegenschaftskauf und Bürgschaft, laut Citation der Stefan Jung Eheleute von Eutingen vom 6. Februar 1878, mit dem Antrage auf Schuldigerklärung der Beklagten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zur Zahlung von 46 Mark 43 Pf. nebst 5 % Zins vom 11. November 1878 und 111 Mark 43 Pf. nebst 5 % Zins vom 11. November 1879 an, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Forstheim auf Montag den 17. Oktober 1881, Vormittags 9 Uhr.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Forstheim, den 23. Juni 1881.
Sigmund, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.
Aufgebote.
E. 705. Nr. 14.938. Bruchsal. In Sachen des Landwirths August Bödel von Hambrücken gegen unbekanntem Dritte, Aufgebot betreffend.
Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 28. April 1881, Nr. 10.679, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht angemeldet worden sind, so werden solche dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt.
Bruchsal, den 20. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.
E. 704. Nr. 14.939. Bruchsal. In Sachen der Franziska Walter, ledig, von Bruchsal, gegen unbekanntem Dritte, Aufgebot betreffend.
Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 28. April 1881, Nr. 10.684, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Liegen-

schaften nicht angemeldet worden sind, so werden solche der Antragstellerin gegenüber für erloschen erklärt.
Bruchsal, den 20. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.
Konkursverfahren.
E. 765. Nr. 5483. Waldürn. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Oshenwirths Sebastian Köpfler von Hardheim ist zur Übernahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf
Montag den 18. Juli 1881, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.
Waldürn, den 24. Juni 1881.
Diebold, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.
E. 759. Nr. 7051. Kenzingen. In dem Konkursverfahren über das Nachlass des k. k. Kaisers Johann Georg Dienlin von Weisweil hat das Großh. Amtsgericht Kenzingen unterm 4. April d. J., Nr. 3843, beschloffen:
Da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, wird das Konkursverfahren eingestellt.
Kenzingen, den 24. Juni 1881.
Alder, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.
E. 742.1. Nr. 7477. Donaueschingen. Die Ehefrau des Tagelöhners Jakob Gold von Aufen, Theresa, geb. Rothweiler, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Ansuchen wird auf Antrag entsprochen werden, falls innerhalb 6 Wochen keine Einreden dagegen vorgebracht werden.
Donaueschingen, den 18. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: Willi.
E. 721.1. Nr. 10.316. Engen. Von Großh. Amtsgericht Engen wurde heute verfügt: „Da auf die öffentliche Aufforderung vom 21. April 1881, Nr. 7156, keine Einreden erhoben wurden, wird die Maurer Josef Gierer Witwe, Agnes, geb. Nub von Nordhalben, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.“
Engen, den 14. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: J. Schäffner.
E. 678. Nr. 5992. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 14. April 1881, Nr. 3731, innerhalb der anberaumten Frist gegen das gestellte Gesuch keine Einsprache erhoben wurde, wird Michael Höppler Witwe, Rosa, geb. Siffert in Bingen, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes eingewiesen.
Staufen, den 17. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: Dufner.
E. 284.3. Nr. 3005. Meßkirch. Die Witwe des Landwirths Adolf Böhle, Viktoria, geb. Hahn in Raft, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Antrage wird entsprochen, wenn nicht innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Meßkirch, den 2. Juni 1881.
Großh. Land. Amtsgericht. Gerichtsschreiber: Wante.
E. 226.3. Nr. 13.133. Bruchsal. Die Verlassenschaft des Landwirths Wendelin Jopp in Wiefenthal betr.
Beschluss.
Wendelin Jopp Witwe, Elisabetha, geb. Ohwald in Wiefenthal, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuch wird von Gerichte stattgegeben, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Bruchsal, den 27. Mai 1881.
Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.
E. 559.2. Nr. 13.998. Bruchsal. Die Verlassenschaft des Sebastian Böß von hier betreffend.
Beschluss.
Franziska Böß, Ehefrau des dahier verstorbenen Schuhmachers Böß, hat, nachdem die Erben die Erbschaft ausgeteilt haben, die Verlassenschaft ihres Ehemannes übernommen und begehrt Einweisung in die Gewähr derselben.
Wenn binnen 4 Wochen Einwand nicht erhoben wird, erfolgt die Einweisung in die Gewähr.
Bruchsal, den 8. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.
E. 321.3. Nr. 15.424. Mannheim. Das Großh. Amtsgericht II dahier hat unterm heutigen
besloffen:
Die Witwe des Baumeisters Franz Karl Schwind von hier, Franziska, geb. Hoffmann, hat um Einweisung in Besitz u. Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.
Dem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 3 Wochen nähere Ansprüche angemeldet werden.
Mannheim, den 3. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber: des Großh. Land. Amtsgerichts: Stoll.
E. 396.3. Nr. 10.144. Schwetzingen. Die Witwe des Landwirths Mathias Rudolph von Sedenheim, Katharina, geb. Feuerstein, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.
Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Schwetzingen, den 22. Mai 1881.
Der Gerichtsschreiber: Ruff.
E. 709. Nr. 4463. Tauberbischofsheim. Margaretha, geborne

Schen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 2. April 1881 verstorbenen Ehemannes, Landwirths Josef Zimmermann von Grünfeld gebeten.
Diesem Gesuche wird das Großh. Amtsgericht hieselbst entsprechen, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache hiergegen dießseits erhoben wird.
Tauberbischofsheim, 22. Juni 1881.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Land. Amtsgerichts: Erbvorladung.
E. 728. Raftatt. Gregor Meder von Muggensturm ist zur Erbschaft seines am 13. November 1880 verstorbenen Bruders Franz Meder, Landwirths von Muggensturm, kraft Gesetzes berufen; da der gegenwärtige Aufenthalt des Gregor Meder dießseits nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgesordert, seinen Aufenthalt binnen 3 Monaten anzugeben, widrigenfalls sein Erbtheil lediglich Jenen zugewiesen wird, denen er zukäme, wenn er, der Borgeordnete, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Raftatt, den 20. Juni 1881.
Großh. Notar Faul.
Handelsregister-Einträge.
E. 711. Nr. 4747. Ettlingen. Zum Firmenregister wurde heute eingetragen:
1. Zu D. J. 69, Firma Karl Haag in Ettlingen: „Die Firma ist erloschen.“
2. Unter Ord. J. 72 die Firma: „F. Lichtenfels in Ettlingen.“ Inhaber ist Friedrich Lichtenfels, lediger Kaufmann in Ettlingen.
Ettlingen, den 22. Juni 1881.
Großh. Land. Amtsgericht. Ribstein.
Strafrechtspflege.
Ladungen.
E. 768.1. Nr. 10.524. Baden. Der Gypfer und Referent Ferdinand Lottmann wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 23. August 1881, Vormittags 1/9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Baden zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung, von der Großh. Amtsverwaltung zu Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Baden, den 13. Juni 1881.
Luz.
Gerichtsschreiber des Großh. Land. Amtsgerichts.
E. 752.1. Nr. 5005. Emmendingen. 1. Gustav Adolf Serauer von und zuletzt in Bödingen, 2. Gustav Blum von und zuletzt in Niederemdingen, 3. Nikolaus Kühnle von und zuletzt in Künzlingen, werden beschuldigt, und zwar der Letztere als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis, die beiden Ersteren als Referenten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von